

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 080/FB5/2022



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	19.09.2022	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	04.10.2022	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Eilenburg.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden durch die Einfügung des § 2b UStG die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. In diesem Zusammenhang haben sich auch eine Reihe von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit Friedhöfen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ergeben.

Nach sehr ausführlicher, steuerrechtlicher Prüfung durch die Kämmerei, besteht bei Gebührentatbeständen, welchen Leistungen gegenüberstehen, die nicht individuell zuzuordnen sind, Umsatzsteuerpflicht, auf die auch mögliche Ausnahmetatbestände nicht zutreffen.

Für unsere Friedhofsgebührensatzung bedeutet das konkret, dass alle Tatbestände, welche mit Gemeinschaftsanlagen zusammenhängen, umsatzsteuerpflichtig werden.

Das betrifft bei der Bewirtschaftungsgebühr pro Jahr die

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Beisetzung in eine anonyme Urnengemeinschaftsanlage und | von 43 €/a auf 51,17 €/a (brutto) |
| 2. Beisetzung in eine teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage. | von 53 €/a auf 63,07 €/a (brutto) |

Weiterhin betrifft es die Einbettung/ Beisetzung einer Asche in solche Anlagen. Daher muss der bisherige Punkt 7 im § 5 Absatz 1 gesplittet werden in:

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| a) in Urnengemeinschaften | von 90 € auf 107,10 € (brutto) und |
| b) in Wahl- und Reihengräber | hier bleiben 90 €. |

Daher bittet die Verwaltung um die Zustimmung der Änderungssatzung.

Finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Die Beträge sind derzeit noch nicht genau zu beziffern, da die möglichen Abzüge der Vorsteuer noch nicht genau ermittelbar sind.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Eilenburg

Auf Grund § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, den §§ 2, 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, § 7 Absatz 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und § 2 b Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 04. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

In § 5 Absatz 1 der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Friedhofsgebührensatzung) werden folgende Punkte geändert:

1. Punkt 3 Bewirtschaftungsgebühr für jede Beerdigung einer Leiche und für jede Beisetzung einer Asche

Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) in eine anonyme Urnengemeinschaftsanlage	51,17 € brutto (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) pro Jahr der Ruhefrist
---	---

2. Punkt 3 Bewirtschaftungsgebühr für jede Beerdigung einer Leiche und für jede Beisetzung einer Asche

Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) in eine teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage	63,07 € brutto (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) pro Jahr der Ruhefrist
---	---

3. Punkt 7 für die Einbettung/ Beisetzung einer Asche erhält folgende Fassung:

7. Für die Einbettung/ Beisetzung einer Asche	
a) in Urnengemeinschaftsanlagen	107,10 € brutto (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) pro Einbettung
b) in Wahl- und Reihengräber	90,00 € pro Einbettung

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.